

# **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Vom 18.12.2002**

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, berichtigt S. 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2002 und nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg am 10.12.2002 nachfolgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Die in geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.  
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

## **§ 2 Straßenreinigungsgebühren**

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht für folgende Straßenflächen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  1. In der Reinigungsklasse 1  
die Hälfte der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
  2. In der Reinigungsklasse 3
    - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
    - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers (Straßenrandbereiche).
  3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen, zusätzlich zu den in Nummer 2 genannten Straßenteilen
    - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
    - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. den Erbbauberechtigten,
  2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen werden kann.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

#### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Hunde- und Pferdekot. Grünflächen, die sich zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn befinden, sind vom Reinigungspflichtigen regelmäßig zu pflegen und zu mähen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

#### **§ 5**

#### **Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

- (1) Für diejenigen Straßenflächen, für die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Reinigungspflicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wird, wird auch die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung übertragen. Für die Straßenflächen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bleibt die Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung bei der Gemeinde.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Dies gilt auch für diejenigen Teile von Fußgängerüberwegen an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf den Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf dem Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
  4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
  5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Auf den Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahrbahn- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 3 Absatz 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## **§ 6**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hunde und Pferde.

## **§ 7**

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzliche oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, den 18.12.2002

.....  
(Christiane Meier)  
Bürgermeisterin

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Komunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

**Verzeichnis der Reinigungsklassen**

Reinigungsklasse 1 – nur Fahrbahn ohne Gehweg

- Die Reinigung der Fahrbahn wird nach § 3 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist 14tägig gemäß § 4 durchzuführen. Die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend § 5 wird durch die Gemeinde sichergestellt.
- 1. Dorfstraße in Tarnewitz von Haus-Nr. 32 bis Nr. 36 b
- 2. Mariannenweg bis Brücke Bach
- 3. Schmiedeweg bis Tarnewitzer Camp 1 (ab Häuslerei 21)
- 4. Bergstraße
- 5. Dorfstraße in Tarnewitz Haus-Nr. 9 bis Nr. 10 b
- 6. Einfahrt Dorfstraße zu Haus-Nr. 5 (Tarnewitz)
- 7. Einfahrt Deponie Dorfstraße 1 und 2 (Tarnewitz)
- 8. Einfahrt Dorfstraße 6 a bis 6 d (Tarnewitz)
- 9. Einfahrt Feriensiedlung Mittelpromenade 61 a bis 61 c, Seestraße 13, 17, 21, 25, 28, 30, 29, 33, 37
- 10. Strandpromenade
- 11. Einfahrt (altes Krankenhaus) Ostseeallee 20
- 12. Einfahrt Ostseeallee 14 (Garagen)
- 13. Einfahrt (Ferienanlagen Waterkant) Ostseeallee 8 a bis 8 d
- 14. Weidenstieg Parkplatz – Ein- und Ausfahrt Kleingartenanlage
- 15. Eichenweg (nach Übernahme)
- 16. Ahornweg (nach Übernahme)
- 17. Einfahrt Haus am Deich Dünenweg 19
- 18. Zufahrt Dünenweg 7 c
- 19. Zufahrt Dünenweg 5 a
- 20. Weg (verlängerte) August-Bebel-Straße bis 26
- 21. Dorfstraße 35 Redewisch (ehem. Konsum) – OS Klütz,
- 22. Verbindungsweg Redewisch Ausbau – Redewisch Dorf („Redder“)
- 23. Einfahrt Haus-Nr. 45 a (Redewisch)
- 24. Einfahrt Dorfstraße 34 bis 33 (Redewisch)
- 25. Haubenweg Wetterstation bis Ausbau 15
- 26. Einfahrt Bundeswehr (Radarstation) OT Redewisch
- 27. Straße OS Redewisch Ausbau – Richtung Hafthagen
- 28. Waldweg
- 29. Muschelweg
- 30. Kranichweg
- 31. Dorfstraße 1 und 2, Wichmannsdorf

Reinigungsklasse 2 (maschinelle Reinigung von Fahrbahn und ggf. Gehweg)

- 14-tägige Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 3 und § 5 der Straßenreinigungssatzung teilweise übertragen worden ist
- 1. Ostseeallee, Ortstafel Tarnewitz bis Tarnewitzer Huk
- 2. Ostseeallee Boltenhagen - Tarnewitzer Huk
- 3. Tarnewitzer Chaussee
- 4. Dorfstraße in Tarnewitz bis Haus-Nr. 32
- 5. Häuslerei
- 6. Einfahrt B-Plan 17 a Dorfstraße Tarnewitz ab Haus-Nr. 29 bis 29 h
- 7. Stadtweg
- 8. Albin-Köbis-Siedlung
- 9. Mariannenweg Ostseeallee – MTW Haus-Nr. 38
- 10. Seestraße
- 11. Ostseeallee
- 12. Klützer Straße

13. Dünenweg
14. Rabenweg
15. Rallenweg
16. Schwanenweg
17. Hanseweg
18. Weg Goethehain
19. Weg Kurpark
20. Weg vor Ostseeallee 3 bis Mittelpromenade 12 a/b
21. Seebrückenvorplatz Kastanie
22. Mittelpromenade Haus-Nr. 6 bis 60
23. Strandpromenade
24. Einfahrt Zeltplatz
25. Robert-Blum-Platz
26. Einfahrt Ferienanlage Waterkant
27. Weg zw. Kurhaus – Parkplatz
28. Parkplatz am Kurhaus
29. Verbindungsweg Kurhaus – Weidenstieg
30. Weidenstieg bis Großparkplatz
31. Einfahrt Parkplatz
32. Einfahrt Kindergarten
33. Neuer Weg
34. Kastanienallee
35. Fritz-Reuter-Weg
36. Am Urlauberdorf
37. Friedrich-Engels-Straße, außer Nr. 2 bis 50
38. Fasanenweg
39. Ostseering
40. Ringstraße
41. Schule Vorplatz
42. Dorfstraße Wichmannsdorf
43. Mühlenblick Wichmannsdorf
44. Dorfstraße bis Haus-Nr. 35 (Redewisch)
45. Haubenweg bis Wetterstation
46. Steiluferring (nach Übernahme)
47. Dorfstraße Redewisch Ausbau bis Ortsausgangstafel (Richtung Steinbeck)

#### Reinigungsklasse 3 - (maschinelle Reinigung der Fahrbahn)

14-tägige Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV soweit diese Verpflichtung nicht nach §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

1. Friedrich-Engels-Straße von Haus-Nr. 2 bis Nr. 50
2. August-Bebel-Straße
3. Rudolf-Breitscheid-Straße
4. Ringstraße (Abzweig August-Bebel-Straße bis zur Wendeschleife)